

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Bernischer Geometerverein Sekt. d.S.G.V.

Autor: Albrecht, E.J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesratsbeschluss

betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Versicherung der Polygonpunkte.

(Vom 17. November 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 24 der Verordnung vom 15. Dezember 1910 betreffend die Grundbuchvermessungen und der Art. 44—48 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen,

beschliesst:

1. Es werden an die Kosten der vorschriftsgemässen Versicherung der Polygonpunkte vom Bunde folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. im Instruktionsgebiet I 60 % dieser Kosten, in dem Sinne, dass die Gesamtsubvention Fr. 200 per Hektar nicht übersteigen darf (Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 13. April 1910 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen);
- b. in den Instruktionsgebieten II und III Fr. 2.— für jeden Polygonpunkt, der durch einen behauenen, nur diesem Zwecke dienenden Stein versichert ist.

2. In den Vermessungsverträgen und in den Abrechnungen sind für alle drei Instruktionsgebiete die Kosten der Polygonversicherung in den Hektarenpreis nicht einzubeziehen.

Bern, den 17. November 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Der französische Text ist in No. 12 des letzten Jahrganges erschienen.

Red.

Bernischer Geometerverein.

Sekt. d. S. G. V.

Unsere 59. Vereinsversammlung fand am 10. Dezember v. J. bei einer Beteiligung von 32 Mitgliedern im Kasino in Bern statt. Infolge Todesfall haben wir leider unser langjähriges Mitglied

Herrn J. J. Vögeli, alt Stadtgeometer von Biel, verloren. Als neue Mitglieder wurden folgende Herren in den Verein aufgenommen:

1. Paul Kübler, Konk.-Geom. beim Verm.-Bureau des Kant. Bern
2. Albert Baumer, " " " " " " "
3. Walter Hörni, " " " " " " "
4. Jos. Villemin, " " " " " " "
5. Jos. Juilland, " " " " " " "
6. Rob. Weber, " " " " " " "
7. Aug. Winkler, " " in Murten
8. Rob. Dietlin, " " in Pruntrut
9. Fr. Brunner, " " in Pruntrut

Der vom Vorstande vorgebrachte Antrag betr. Titelfrage, dem Zentralvorstand die Bezeichnung „Patentierter Geometer“ vorzuschlagen, wurde mit grosser Mehrheit, nach allseitiger reger Diskussion, zum Beschluss erhoben. Zur Motivierung dieses Antrages wird geltend gemacht, dass die bereits als Untertitel d. S. G. V. angeführte Bezeichnung „Staatlich geprüfter Geometer“ die zukünftigen Geometer als Inhaber eines eidg. Patentes nicht kennzeichne, da in der Schweiz allgemein unter Staat die Kantone verstanden werden. Der vorgeschlagene Titel ist kurz, lässt sich sehr gut in die andern Landessprachen übersetzen und wird von jedermann leichter verstanden werden.

Vom kant. Vermessungsbureau wurde ein Komparator vorgeführt, der seines geringen Volumens und der einfachen Handhabung wegen zur Anschaffung empfohlen werden darf. Es ist ein Invarband von 5 Meter Länge, das zusammengerollt leicht überallhin transportiert werden kann.

Der Sekretär: *E. J. Albrecht.*

Kleine Mitteilungen.

Es ist aus Geometerkreisen das Erstaunen darüber ausgedrückt worden, dass zwei Stellen auf dem neu eingerichteten eidg. Vermessungsinspektorat nicht in dem Inseratenteil unserer Zeitschrift ausgeschrieben worden sind. Nach unsern Informationen stellt sich heraus, dass die Ausschreibung von eidg. Stellen *nur im Bundesblatt* erfolgt, wenn sie andere Zeitungen auch bringen, so tun diese letzteren es von sich aus.

Wer also auf eine eidg. Stellung aspiriert, abonniere statt einer Fachzeitschrift das Bundesblatt.
